



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 727 | Datum: 13.10.2010

**Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Hohenheim
für die Akademische Zwischenprüfung
und die Modulprüfungen,
die Zulassungsvoraussetzung für die Erste
Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien im
Fach Biologie sind**

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Akademische Zwischenprüfung und die Modulprüfungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie sind

Vom 13. Oktober 2010

Auf Grund von § 34 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331) hat der Senat der Universität Hohenheim am 12. Mai 2010 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Hohenheim hat seine Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 13. Oktober 2010 erteilt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 4 LHG mit Erlass vom 07. September 2010 sein Einvernehmen erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§1 Geltungsbereich	2
§2 Studienaufbau und -umfang, Regelstudienzeit	2
§3 Lehr- und Prüfungssprache	2
§4 Prüfungsausschuss	3
§5 Prüfer und Beisitzer	3
§6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	3
§7 Versäumnis und Rücktritt	4
§8 Täuschung und Ordnungsverstoß	4
§9 Schutzfristen	4
II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen	5
§10 Studienleistungen	5
§11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen - Modulprüfungen	5
§12 Erwerb von ECTS-Punkten	6
§13 Zulassung und Meldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	6
§14 Mündliche Prüfungsleistungen	6
§15 Schriftliche Prüfungen	7
§16 Computergestützte Modulprüfungen	7
§17 Bewertung der Modulprüfungen	7
§18 Orientierungsprüfung	8
§19 Akademische Zwischenprüfung	9
§20 Erste Staatsprüfung	9
§21 Wiederholung von Modulprüfungen	9
§22 Endgültiges Nichtbestehen	9
III. Schlussbestimmungen	10
§23 Übermittlung der Noten an das Landeslehrerprüfungsamt	10
§24 Ungültigkeit von Prüfungen	10

§25	Einsicht in die Prüfungsakten	10
§26	Übergangsbestimmungen	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen des Studienganges 'Biologie für Lehramt an Gymnasien'. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der GymPO I in der jeweiligen Fassung.

§2 Studienaufbau und -umfang, Regelstudienzeit

(1) Das Studium Lehramt an Gymnasien ist modular aufgebaut. Es wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Credits, Leistungspunkte) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Das 13-wöchige Schulpraxissemester bildet ein eigenständiges Modul und ist für Studierende der Universitäten Hohenheim und Stuttgart für das 5. Fachsemester vorgesehen. Einzelheiten zum Ablauf und Inhalt des Schulpraxissemesters regelt die GymPO I in der jeweiligen Fassung. Ist das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg.

(2) Der Studienumfang des Studiums „Lehramt an Gymnasien“ umfasst insgesamt 300 ECTS-Punkte. Das universitäre Studium im fachwissenschaftlichen Hauptfach ‚Biologie‘ an der Universität Hohenheim umfasst 104 ECTS-Punkte, im Beifach 74 ECTS-Punkte und endet mit der Ersten Staatsprüfung. Das Schulpraxissemester (16 ECTS-Punkte) und die Prüfung für die Erste Staatsprüfung werden vom Landeslehrerprüfungsamt nach der jeweils gelten Fassung der GymPO I durchgeführt. Die weiteren Fächer werden in Kooperation mit der Universität Stuttgart studiert.

(3) Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien mit zwei Hauptfächern beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 10 Semester.

(4) Die im Studienverlauf an der Universität Hohenheim zu absolvierenden Module können der Anlage I entnommen werden. Die fachlichen Anforderungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und die Veranstaltungen zur Weiterentwicklung Personaler Kompetenzen für den Lehrerberuf sind in der jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart geregelt.

(5) Das Pflichtmodul Chemie für das Lehramt entfällt, wenn Chemie als zweites Fach studiert wird. In diesem Fall müssen Wahlmodule im Wert von 6 ECTS aus der Liste der Wahlmodule für das Beifach belegt werden.

§3 Lehr- und Prüfungssprache

Lehr- und Prüfungssprache des Studienganges Biologie für das Lehramt an Gymnasien ist Deutsch. Bei den Wahlpflicht- und Wahlmodulen können ausgewählte Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise auf Englisch abgehalten werden.

§4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus jeweils drei Professorinnen/Professoren, einer Vertretung des wissenschaftlichen Dienstes und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen Professuren auf Lebenszeit innehaben. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Dieser bestellt auch die jeweilige bzw. den jeweiligen Vorsitzende/den und die Stellvertretung.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft, anwesend sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Prüfungsergebnisse und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt. Bei der Organisation der Prüfungen wirken Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und die beteiligten Prüfenden zusammen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Mitglieder, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

§5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfenden und deren Beisitzer.
- (2) Prüfende sind Hochschullehrer und habilitierte Mitarbeiter sowie wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1, Satz 6, HS 2 LHG übertragen wurde. Zum Prüfenden oder Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer eine akademische Prüfung in einem Studiengang Biologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Schriftliche Modulprüfungen werden von einem Prüfenden und mündliche Modulprüfungen von einem Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzenden oder von mehreren Prüfenden bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden.

§6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an Hochschulen erbracht wurden, werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen, denen des Faches `Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien` der Universität Hohenheim im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der KMK und der HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und nach dem in § 20, 21 GymPO I angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der

Durchschnittsnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden müssen die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorlegen.

(5) Zuständig für die Anrechnungen ist der jeweilige Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Modulverantwortlichen zu hören.

§7 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss innerhalb von sieben Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§8 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Dazu gehört insbesondere auch das wortgleiche Übernehmen von Inhalten aus dem Internet oder anderen Quellen ohne diese als solche zu kennzeichnen. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweils prüfenden Person oder Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Die von dieser Entscheidung betroffene Person kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§9 Schutzfristen

(1) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht die Krankheit des Prüflings der Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes gleich.

(2) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz und Wahrnehmung von Familienpflichten soll der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen.

(3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, in welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht

vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

(4) Auf Antrag sind Fristen, in denen Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist formlos über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§10 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einem/einer Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die zu erbringenden Studienleistungen können der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden.

(2) Die erbrachten Studienleistungen werden vom jeweiligen Verantwortlichen der Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht notwendigerweise benotet.

(3) Für die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen können Studienleistungen verlangt werden. Näheres kann der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden.

§11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen - Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann aus einer oder mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind sowohl Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen als auch Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können mündlich oder schriftlich erbracht werden. Prüfungsform, Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Dauer der Prüfungen und deren Gewichtung werden von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt und in den Modulbeschreibungen veröffentlicht.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel vom Prüfungsamt der Universität Hohenheim organisiert und von den dafür eingesetzten Prüfungsberechtigten abgenommen.

(4) Die Modulprüfungen finden innerhalb von Prüfungszeiträumen statt. Jedem Semester sind zwei Prüfungszeiträume zugeordnet. Die Prüfungszeiträume werden im vorhergehenden Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt. Anspruch auf eine Wiederholung der Modulprüfung besteht nur in den Prüfungszeiträumen, die zu den Semestern gehören, in denen das Modul angeboten wird. In geblockten Modulen werden die Prüfungen unmittelbar am Ende des jeweiligen Blockes abgelegt.

Die Modulprüfungen sollen im ersten Prüfungszeitraum abgelegt werden.

(5) Die Termine für die Modulprüfungen bestimmt die oder der Modulverantwortliche. Die Termine werden mit dem Prüfungsamt abgestimmt, sofern dieses für die Organisation der Prüfungsleistungen zuständig ist.

(6) Die Studierenden melden sich innerhalb der vom Prüfungsamt festzulegenden und bekannt zu gebenden Frist (Meldefrist) schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Formular oder, sofern verfügbar, online beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen an.

Bei Pflichtmodulen gelten die Studierenden bezüglich aller Erstprüfungen gemäß Studienplan als angemeldet; es sei denn sie sind beurlaubt. Dasselbe gilt im Falle eines Rücktritts nach § 7 sowie einer Abmeldung nach Absatz 7 und zwar für den nächst möglichen Prüfungstermin.

(7) Die Studierenden können sich von allen Modulprüfungen zu denen sie sich angemeldet haben, oder als angemeldet gelten, abmelden. Eine Abmeldung ist nur von sämtlichen Prüfungsleistungen eines Moduls möglich. Die Abmeldung hat spätestens bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen. Besteht eine

Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist für die Bestimmung der Abmeldefrist die zeitlich früheste Prüfungsleistung maßgebend.

(8) Studienplan und Lehrangebot stellen sicher, dass die jeweiligen Prüfungen grundsätzlich innerhalb der vorgesehenen Fristen vollständig abgelegt werden können. Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgeschlossen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen.

(9) Die Prüfungen sollen jeweils im vorgesehenen Semester absolviert werden.

§12 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle für das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Studien- und/oder Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Werden in den anderen Studienfächern, dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium, dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder im Bereich Personaler Kompetenz dieselben Module gefordert, so müssen diese nur einmal nachgewiesen werden und können auch nur einmal angerechnet werden. Die freiwerdenden ECTS-Punkte müssen durch fachwissenschaftliche Wahlmodule ersetzt werden.

§13 Zulassung und Meldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres, insbesondere der Orientierungsprüfung, kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in welchem die Prüfungsleistung abgelegt werden soll, im Studiengang `Biologie für das Lehramt an Gymnasien` an der Universität Hohenheim immatrikuliert ist,
2. die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen nachweist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang `Biologie für Lehramt an Gymnasien` oder in einem verwandten Studienfach noch nicht verloren hat.

(2) Zu Prüfungsleistungen des vierten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung bestanden hat,
3. die Zwischenprüfung bestanden hat.

(3) Das Prüfungsamt nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung vor; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§14 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen können Vorträge, Präsentationen und mündliche Prüfungen sowie Kolloquien sein. Die jeweilige Modulbeschreibung enthält die für die Modulprüfung maßgebliche Prüfungsform.

(2) Durch mündliche Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Für jede mündliche Prüfung ist ein Beisitz einzurichten. Wer den Beisitz innehat, führt das Prüfungsprotokoll und wird vor der Notenfestsetzung gehört. Das Protokoll muss die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung enthalten.

(4) Mündliche Prüfungen können auch von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gemeinsam abgenommen werden (Kollegialprüfung). Bei Kollegialprüfungen kann auf die Einrichtung eines Beisitzes verzichtet werden, wenn dessen Aufgaben innerhalb des Prüfungskollegiums wahrgenommen werden.

(5) Die Dauer der mündlichen Modulprüfung beträgt mindestens 20, höchstens 45 Minuten/ Die mündlichen Prüfungen dauern für ein Hauptfach jeweils 60 Minuten, für ein Beifach insgesamt 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat und Modul.

(6) Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten am Tag der mündlichen Modulprüfung bekannt zu geben.

(7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Gründe bzw. der Antrag sind zu protokollieren.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Essays und Hausarbeiten).

(2) Durch Klausuren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens innerhalb begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und Themen bearbeiten können.

(3) Die Dauer von Klausuren je Modul soll 60 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten.

(4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei Studierenden, die sich bereits für die erste Staatsprüfung angemeldet haben, muss die Bewertung rechtzeitig vor dem Termin zur Staatsprüfung vorliegen.

§ 16 Computergestützte Modulprüfungen

(1) Computergestützte Modulprüfungen sind klausurähnliche Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwortwahlaufgaben (*multiple-choice*) zu beantworten sind. Die Antworten werden von den Studierenden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer erstellt. Bei der Gestaltung des Tests und der Bewertung ist eine "Beisitzerin" bzw. ein „Beisitzer“ zu hören.

(2) Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(3) Alle weiteren Bedingungen einer computergestützten Prüfung unterliegen den Regelungen, die für schriftliche Modulprüfungen (§ 15, § 24 dieser Ordnung) gelten.

§ 17 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Die Benotung der Modulprüfungen ist nur dann zwingend, wenn diese Leistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in die Ermittlung der Endnoten gemäß § 21 GymPO I einbezogen werden. Dies gilt nicht für die Ergänzenden Module in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Rahmen der Erweiterungsprüfung. Modulprüfungen aus dem Bereich der Personalen Kompetenz gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht mit ein.

(2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut | hervorragende Leistung |
| 2 | gut | Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

- | | |
|-----------|----------------|
| 1,3 | (sehr gut) |
| 1,7 / 2,3 | (gut) |
| 2,7 / 3,3 | (befriedigend) |
| 3,7 | (ausreichend). |

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. Die Note der Modulprüfung errechnet sich entsprechend der in der Modulbeschreibung vorgesehenen Gewichtung der Modulteilprüfungen. Darüber hinaus werden die Durchschnittsnoten in den Modulen der Fächer, der Fachdidaktiken, des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums an das Landeslehrerprüfungsamt übermittelt. Bei der Berechnung der Note wird auf die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet. Ist die zweite Dezimalstelle fünf und alle weiteren Dezimalstellen null, so wird abgerundet.

(5) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 bis 1,5	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,6 bis 2,5	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient
> 4,0	5,0	nicht ausreichend	fail

§ 18 Orientierungsprüfung

(1) Die Studierenden weisen in der Orientierungsprüfung nach, dass sie sich in ihrem wissenschaftlichen `Fach Biologie für Lehramt an Gymnasien` grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben und somit für das Studium grundsätzlich geeignet sind.

(2) Bis zum Ende des Zweiten Semesters (§34 LHG) im wissenschaftlichen Fach `Biologie für Lehramt an Gymnasien` an der Universität Hohenheim ist folgende schriftliche Modulprüfung als Orientierungsprüfung nachzuweisen: Organismenkunde I (Botanik).

(3) Diese Prüfungsleistung kann, sofern sie nicht bestanden ist, zum nächst möglichen Termin einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Wer diese Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfung nicht spätestens am Ende des 3. Semesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(5) Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§19 Akademische Zwischenprüfung

- (1) Die Studierenden weisen in der Zwischenprüfung nach, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen im Fach `Biologie für Lehramt an Gymnasien` erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Diese ist bis zum Ende des vierten Semesters gemäß §10 GymPO I abzulegen.
- (2) Die Akademische Zwischenprüfung umfasst die Prüfungen in den folgenden Modulen und ist studienbegleitend gemäß Studienplan abzulegen: Allgemeine und Molekulare Biologie I + II, Organismische Biologie und Ökologie I + II, Organismenkunde I (Botanik Zoologie)+ II (Botanik Zoologie).
- (3) Die Erweiterungsprüfung ist vom Erfordernis der Zwischenprüfung gemäß §30 Absatz 7 GymPO I ausgenommen.
- (4) Wer die Module der Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn des siebten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (5) Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 20 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Prüfung umfasst die wissenschaftliche Arbeit und eine mündliche Prüfung. Näheres regelt die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO I) in der jeweiligen Fassung.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal innerhalb der in § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 genannten Frist wiederholt werden; in insgesamt drei Modulen ist eine zweite Wiederholung möglich. Davon ausgenommen sind die Modulprüfungen der Orientierungs- und der Zwischenprüfung. Der Prüfungsausschuss kann nach erfolgreich abgeschlossener Orientierungsprüfung auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen einmalig für eine Modulprüfung eine dritte Wiederholung zulassen. Es dürfen nur nicht bestandene Modulteilprüfungen wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Für Anmeldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten §§ 11 und 13 entsprechend. Regelungen bezüglich der Orientierungsprüfung in § 18 sowie der Zwischenprüfung in § 19 sind zu beachten.
- (2) Fehlgeschlagene, fachlich entsprechende Prüfungsversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.
- (5) Bei einer Wiederholungsprüfung kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der im Studienplan festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist der bzw. dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitzuteilen.

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer hierfür keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr hat. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

(2) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Die Zulassung zum Studiengang `Biologie für das Lehramt an Gymnasien` erlischt.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Übermittlung der Noten an das Landeslehrerprüfungsamt

(1) Die Universität Hohenheim übermittelt bei der Meldung der Studierenden zur Staatsexamensprüfung den Nachweis der erworbenen Leistungspunkte und die erzielten Modulnoten gemäß § 20 GymPO I schriftlich oder elektronisch an das Landeslehrerprüfungsamt.

(2) Die Universität Hohenheim stellt ein von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache aus, das ebenfalls an das Landeslehrerprüfungsamt übermittelt wird.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden dem Landeslehrerprüfungsamt übermittelt.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen 12 Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 11. Oktober 2001 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem

1. September 2010 aufnehmen. Studierende, die bis zum 31. August 2010 das Studium begonnen haben, werden noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der alten Prüfungsordnung geprüft; sie können jedoch auf Antrag nach der neuen Ordnung geprüft werden. Im Fall der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach genehmigtem Rücktritt oder genehmigter Unterbrechung oder im Fall der Wiederholungsprüfung findet die Bestimmung des Satzes 2 über den dort bestimmten Endtermin hinaus bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens einschließlich einer Wiederholungsprüfung Anwendung.

(3) Abs. 2 Satz 2 gilt auch für Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem Lehramtsteilstudiengang eingeschrieben sind und bis zum Wintersemester 2011/12 einen Fach-Wechsel vornehmen. Danach findet Abs. 2 Satz 2 nur noch in Ausnahmefällen auf Antrag des Studierenden und mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Anwendung.

(4) Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem Lehramtsteilstudiengang eingeschrieben sind und ein Erweiterungsfach bis zum Wintersemester 2011/12 neu hinzunehmen, können dieses innerhalb der Fristen des § 31, Abs. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 31. Juli 2009 (GBl. 2009, S. 373) nach den bisher geltenden Regelungen der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung ablegen. Nach dem Wintersemester 2011/12 findet Abs. 4, Satz 1 nur noch in Ausnahmefällen auf Antrag des Studierenden und mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Anwendung.

Stuttgart, den 13. Oktober 2010



Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Peter Liebig

-Rektor-

Hauptfach

Pflichtmodule	ECTS-Punkte	Semester								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Allgemeine und Molekulare Biologie I (AMB I)	6	X								
Allgemeine und Molekulare Biologie II (AMB II)	6		X							
Organismische Biologie und Ökologie (OBOE I)	6	X								
Organismische Biologie und Ökologie II (OBOE II)	6		X							
Organismenkunde I (Botanik)	3	X								
Organismenkunde I (Zoologie)	3			X						
Organismenkunde II (Botanik)	3		X							
Organismenkunde II (Zoologie)	3				X					
Einführung in die Botanik	3				X					
Einführung in die Zoologie	3							X		
Genetik	6							X		
Pflanzenphysiologie	6								X	
Physiologie	6								X	
Ökologie	3						X			
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	6			X						
Analytische Methoden der Biologie u. Biophysik	6						X			
Chemie für das Lehramt	6				X					
Fachdidaktik	10			X	X					X
Wahlmodule										
Forschungspraktikum Botanik	13									X
Forschungspraktikum Zoologie	13									X
Forschungspraktikum Pflanzenphysiologie	13									X
Forschungspraktikum Physiologie	13									X
Forschungspraktikum Genetik	13									X
Forschungspraktikum Mikrobiologie	13									X
Exkursion (Botanik, Zoologie)	13									X
Höhere Mathematik (verpflichtend bei NWT als 2. Hauptfach)	13									X

Beifach

Pflichtmodule	ECTS-Punkte	Semester								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Allgemeine und Molekulare Biologie I (AMB I)	6	X								
Allgemeine und Molekulare Biologie II (AMB II)	6		X							
Organismische Biologie und Ökologie I (OBOE I)	6	X								
Organismische Biologie und Ökologie II (OBOE II)	6		X							
Organismenkunde I (Botanik)	3	X								
Organismenkunde I (Zoologie)	3			X						
Organismenkunde II (Botanik)	3		X							
Organismenkunde II (Zoologie)	3				X					
Genetik	3							X		
Pflanzenphysiologie	3								X	
Physiologie	3								X	
Ökologie	3						X			
Analytische Methoden der Biologie u. Biophysik	6						X			
Chemie für das Lehramt	6				X					
Fachdidaktik	6			X	X					
Wahlmodule										
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	6			X						
Übungen in den einzelnen Fächern	3									
Forschungspraktikum Botanik	9									X
Forschungspraktikum Zoologie	9									X
Forschungspraktikum Pflanzenphysiologie	9									X
Forschungspraktikum Physiologie	9									X
Forschungspraktikum Genetik	9									X
Forschungspraktikum Mikrobiologie	9									X
Exkursion (Botanik, Zoologie)	9									X